

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

A. Zielsetzung

Auf Grund des Urteils des Staatsgerichtshofs vom 17. Juni 2014 – 1 VB 15/13 – ist die Übergangsregelung des § 51 Absatz 4 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) zu ändern. Diese Bestimmung regelt unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes, dass und wie lange Betreiberinnen und Betreiber bestehender Spielhallen, die bereits über eine Erlaubnis nach altem Recht (Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung) verfügen, ihre Betriebe noch auf der Basis der bisherigen Erlaubnis fortführen dürfen, bevor sie eine Erlaubnis nach neuem Recht (§ 41 LGlüG) benötigen. Der Staatsgerichtshof hat an dieser Bestimmung unter Vertrauensschutzgesichtspunkten zum einen die Anknüpfung an den nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag maßgebenden Stichtag beanstandet, der im Landesglücksspielgesetz unverändert übernommen wurde. Dies ist der 28. Oktober 2011. An diesem Tag wurde der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz über den Entwurf eines Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages gefasst. Zum andern wurde beanstandet, dass die Übergangsregelung darauf abstellt, ob bis zu diesem Zeitpunkt die Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung erteilt worden ist. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofs wäre hingegen eine Regelung verfassungsgemäß, die beim Stichtag in zeitlicher Hinsicht auf die erstmalige amtliche Veröffentlichung des Entwurfs des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages abstellt; eine solche Veröffentlichung erfolgte jedoch erst mit der Ausgabe der Landtags-Drucksache 15/849 am 18. November 2011 und der dort enthaltenen Information der Landesregierung über den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Als sachlicher Anknüpfungspunkt für den Bestandsschutz ist nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs schon auf den Erlaubnis Antrag nach § 33 i der Gewerbeordnung bis zu diesem Zeitpunkt abzustellen, wenn die Erlaubnis in der Folge erteilt wurde. Für eine entsprechende Neuregelung der Übergangsbestimmung des § 51 Absatz 4 Sätze 1 und 2 LGlüG hat der Staatsgerichtshof dem Landesgesetzgeber eine Frist bis zum 31. Dezember 2015 gesetzt.

Daneben sind auf Grund des oben genannten Urteils des Staatsgerichtshofs Anpassungen im Bereich der Spielersperre in Spielhallen erforderlich, um bis zur Etablierung eines möglichst umfassenden zentralen Sperrsystems im Land betroffenen Spielerinnen und Spielern zumindest eine Sperrung durch die Betreiberin beziehungsweise den Betreiber der jeweiligen Spielhalle zu ermöglichen.

Darüber hinaus haben die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen beim Vollzug einen punktuellen Anpassungsbedarf bei einigen Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes aufgezeigt, dessen Umsetzung aus Anlass des vorliegenden Änderungsgesetzes erfolgen und eine Klarstellung der einschlägigen Bestimmungen beziehungsweise eine Verbesserung des Vollzugs bewirken soll.

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (AGZensG 2011) ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Aus heutiger Sicht kann auf Grund der anhängigen Klageverfahren von Gemeinden gegen die Feststellungsbescheide des Statistischen Landesamtes gemäß § 2 AGZensG 2011 nicht davon ausgegangen werden, dass bis zu diesem Termin die Einwohnerzahlen aller Gemeinden rechtskräftig festgestellt sind. Zur Schaffung von Rechtssicherheit soll daher die Gültigkeit des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Vorgaben des Staatsgerichtshofs zum zeitlichen und sachlichen Anknüpfungspunkt der Stichtagsregelung in § 51 Absatz 4 LGlüG werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wie vom Gericht vorgegeben umgesetzt. Die anderen Länder haben keine Einwände dagegen erhoben, dass Baden-Württemberg damit inhaltlich von der Stichtagsregelung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages abweicht, weil die Abweichung den bindenden verfassungsrechtlichen Vorgaben im Urteil des Staatsgerichtshofs geschuldet ist.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit soll die Gültigkeit des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden.

C. Alternativen

Mit Rücksicht auf das vorstehend erwähnte Urteil des Staatsgerichtshofs bestehen keine Alternativen; es ist gemäß den Vorgaben des Gerichts umzusetzen.

Zur Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 gibt es keine Alternative, da nur durch eine Verlängerung der Gültigkeit Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Änderung der Übergangsregelung des § 51 Absatz 4 Sätze 1 und 2 LGlüG hat zur Folge, dass eine im Verhältnis zur Gesamtzahl der Spielhallen im Land geringe Anzahl von Betrieben (rund 80 von insgesamt etwa 2 200 Betrieben) erst ab dem 1. Juli 2017 die strengeren Vorgaben des neuen Rechts einhalten muss, insbesondere das Verbot der Mehrfachkonzession und den vorgeschriebenen Mindestabstand zu anderen Spielhallen (§ 42 Absätze 1 und 2 LGlüG).

Der im Zusammenhang mit der Spielersperre anfallende Aufwand bei den Spielhallenbetreibern dürfte sich schon angesichts dessen, dass hierfür keine aufwändigen Vorgaben gemacht werden, als gering zu veranschlagen sein. Bei den Beratungsstellen dürften für die zur Aufhebung einer Spielersperre benötigten Bescheinigungen keine Kosten anfallen, da diese ohnehin entsprechende Beratungsleistungen bereits im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben erbringen.

Von einem Nachhaltigkeitscheck für die beabsichtigte Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 wurde nach Nummer 4.3.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV-Regelungen) abgesehen, da die Regelung erhebliche Auswirkungen auf die in der Anlage 2 zur VwV-Regelungen genannten Zielbereiche nicht erwarten lässt.

Aspekte der Nachhaltigkeit und der Gleichstellung von Mann und Frau sind von den vorgesehenen Gesetzesänderungen nicht berührt.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 29. September 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes und des Gesetzes zur Ausföhrung des Zensusgesetzes 2011

Artikel 1

Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Das Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das durch Gesetz vom 17. März 2015 (GBl. S. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 werden die Wörter „und bei Betreibern von Spielhallen nach § 45“ gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Wettvermittlungsstelle nicht

 - a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet,
 - b) auf einer Pferderennbahn oder
 - c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind,betrieben werden soll,“
 - b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Das Aufstellen und der Betrieb von Geräten zur Platzierung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen ist unzulässig.“
 - c) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 müssen vorliegen.“
3. § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Durchsetzung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen an Spielhallen und deren Betrieb können unbeschadet des § 2 Absatz 4 Satz 2 auch nachträgliche Auflagen zur Erlaubnis sowie selbständige Anordnungen ergehen.“

4. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die die Erlaubnis innehabende Person hat“ durch die Wörter „Betreiber von Spielhallen haben“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und mit der zentral geführten Sperrdatei nach Artikel 1 § 23 Absatz 1 Erster GlüÄndStV abgeglichen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die die Erlaubnis innehabende Person ist“ durch die Wörter „Betreiber von Spielhallen sind“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „und die Vermittlung“ eingefügt.

5. § 45 wird wie folgt gefasst:

§ 45

Spielersperre

„(1) Betreiber von Spielhallen haben Spielerinnen und Spieler auf ihr Verlangen von der Teilnahme am Spiel in den von ihnen betriebenen Spielhallen in Baden-Württemberg auszuschließen (Spielersperre). Die Spielerinnen und Spieler haben hierzu ihre Identität nachzuweisen. Die Dauer der Spielersperre (Sperrfrist) beträgt mindestens ein Jahr. Der Betreiber teilt der Spielerin und dem Spieler die erfolgte Spielersperre, die Spielhallen, für die sie ausgesprochen wird, sowie den Zeitpunkt des Beginns der Spielersperre unverzüglich schriftlich mit.

(2) Auf ausdrückliches schriftliches Verlangen der Spielerin oder des Spielers ist eine Spielersperre mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn dem Betreiber die Bescheinigung über ein zuvor erfolgtes Beratungsgespräch bei einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung vorgelegt wird, in dem die Spielerin oder der Spieler über die Folgen einer Aufhebung der Spielersperre, über Spielsucht und über Möglichkeiten der Suchtbekämpfung und Suchtprävention aufgeklärt worden ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Betreiber teilt der Spielerin oder dem Spieler die erfolgte Aufhebung der Spielersperre und deren Beginn unverzüglich schriftlich mit.

(3) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben obliegt dem Betreiber. Es dürfen folgende Daten der Spielerinnen und Spieler verarbeitet und im Rahmen des § 43 Absatz 1 Satz 2 genutzt werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,

4. Geburtsort,
5. Anschrift und
6. Zeitpunkt des Beginns der Spielersperre, im Falle einer Aufhebung der Spielersperre deren Beginn.

Daneben dürfen Dokumente, die die Spielerinnen oder Spieler zur Begründung ihres Verlangens vorgelegt haben, mit ihrer Einwilligung gespeichert werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

6. § 47 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nach dem Siebten Abschnitt“ durch die Wörter „für die Durchführung der für Spielhallen geltenden Vorschriften des Ersten GlüÄndStV und dieses Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Spielhallen“ die Wörter „sowie von Aktualisierungen der Sozialkonzepte“ eingefügt.

7. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 14 werden folgende neue Nummern 14 a, 14 b und 14 c eingefügt:

„14 a. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe c Sportwetten in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, veranstaltet oder vermittelt,

14 b. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 1 in einer anderen Stelle als einer Wettvermittlungsstelle Sportwetten vermittelt,

14 c. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 2 Geräte zur Platzierung von Sportwetten außerhalb einer Wettvermittlungsstelle aufstellt oder betreibt,“

- b) In Nummer 15 werden die Wörter „an Feiertagen“ gestrichen.

- c) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. entgegen § 45 als Betreiber einer Spielhalle keine Spielersperre verhängt, keine Aufhebung der Spielersperre vornimmt oder die Spielersperre oder ihre Aufhebung nebst deren jeweiligen Beginn der Spielerin oder dem Spieler nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,“

- d) In Nummer 24 werden nach den Wörtern „den Abschluss“ die Wörter „oder die Vermittlung“ eingefügt.

8. § 51 Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung beantragt und in der Folge erteilt

wurde, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. Wurde die Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung nach dem 18. November 2011 beantragt und in der Folge erteilt, ist eine Erlaubnis nach § 41 bereits nach dem 30. Juni 2013 erforderlich.“

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

In § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 570), das durch Artikel 16 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) geändert worden ist, wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage, Anlass und Inhalt des Gesetzes

Der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg (StGH) hat in seinem Urteil vom 17. Juni 2014 – 1 VB 15/13 – über mehrere Landesverfassungsbeschwerden betreffend die spielhallenbezogenen Regelungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Erster GlüÄndStV) und des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) entschieden. Dabei hat er unter anderem die Übergangsregelungen für Betreiber bestehender Spielhallen beanstandet, die über eine Erlaubnis nach altem Recht (Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung – GewO) verfügen und demgemäß den Betrieb ihrer Spielhallen für eine Übergangszeit auf der Basis dieser Erlaubnis fortführen dürfen. Für unter Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht verfassungsgemäß erachtet wurde zunächst die Anknüpfung an den im Ersten GlüÄndStV – und dementsprechend im LGlüG – für die Dauer des Bestandschutzes maßgebenden Stichtag, den 28. Oktober 2011, an dem der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz über den Entwurf eines Ersten GlüÄndStV gefasst wurde. Ferner wurde beanstandet, dass die Stichtagsregelung auf das Vorliegen einer gewerberechtlichen Erlaubnis bis zu diesem Zeitpunkt abstellt. Nach Auffassung des StGH hätte im Rahmen der Übergangsregelung des Artikels 1 § 29 Absatz 4 Erster GlüÄndStV – und demgemäß in § 51 Absatz 4 Sätze 1 und 2 LGlüG – auf das Datum der amtlichen Veröffentlichung des Entwurfs eines Ersten GlüÄndStV am 18. November 2011 (dem Tag der Ausgabe der Landtags-Drucksache 15/849 mit der Information der Landesregierung über den Ersten GlüÄndStV) und auf das Vorliegen des Erlaubnisanspruchs nach § 33 i GewO bis zu diesem Zeitpunkt abgestellt werden müssen, wenn diese Erlaubnis in der Folge erteilt wurde. Der Vertrauensschutz für die Inhaber bereits erteilter Erlaubnisse entfiel nach Auffassung des StGH erst mit der amtlichen Veröffentlichung des Staatsvertragsentwurfs und nicht schon mit dem in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz am 28. Oktober 2011. Für eine Neuregelung der Übergangsbestimmung des § 51 Absatz 4 Sätze 1 und 2 LGlüG hat der StGH dem Landesgesetzgeber eine Frist bis zum 31. Dezember 2015 gesetzt.

Die vom StGH beanstandete Bestimmung des § 51 Absatz 4 Sätze 1 und 2 LGlüG wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gemäß den Vorgaben des Gerichts geändert.

Die vom StGH in seinem Urteil vom 17. Juni 2014 ebenfalls beanstandete gesetzliche Festlegung der Antragsfrist, innerhalb der Spielhallenbetreiber vor Ablauf der Übergangsfrist am 30. Juni 2017 Anträge auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis nach neuem Recht stellen müssen (§ 51 Absatz 4 Satz 3 LGlüG), wurde auf Grund einer engeren Fristenvorgabe des StGH bereits durch Gesetz vom 17. März 2015 (GBl. S. 163; Gesetzentwurf der Landesregierung siehe Landtags-Drucksache 15/6404) geändert; dabei wurde die Antragsfrist vom 28. Februar 2017 auf den 29. Februar 2016 vorverlegt.

Darüber hinaus sind auf Grund des o. g. Urteils des StGH Anpassungen im Bereich der Spiellersperre in Spielhallen erforderlich, um bis zur Etablierung eines möglichst umfassenden zentralen Sperrsystems betroffenen Spielerinnen und Spielern zumindest eine Sperrung durch den Betreiber der jeweiligen Spielhalle zu ermöglichen.

Die weiteren Änderungen des LGlüG sind weitgehend klarstellender Natur oder sollen eine Verbesserung des Gesetzesvollzugs bewirken.

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Das Gesetz soll im Hinblick auf die derzeit anhängigen Klagever-

fahren von Gemeinden gegen die Feststellungsbescheide des Statistischen Landesamtes zur Schaffung von Rechtssicherheit zunächst beibehalten werden. Dafür ist eine Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes notwendig.

II. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck hat unter Berücksichtigung der Grundsätze von Gender Mainstreaming keine nennenswerten Auswirkungen des Gesetzesvorhabens ergeben. Dasselbe gilt bezüglich der zu erwartenden Kosten für Bürger, Unternehmen und Verwaltung.

Die das Urteil des StGH umsetzende Änderung der Stichtagsregelung im LGlüG hat zur Folge, dass für etwa 80 Spielhallen beziehungsweise Spielhallenerlaubnisse – landesweit gibt es etwa 2 200 Spielhallen – der in § 51 Absatz 4 Satz 1 LGlüG angeordnete längere Bestandsschutz bis zum 30. Juni 2017 – statt bis zum 30. Juni 2013 – gilt. Die weiteren Änderungen des LGlüG dienen der Klarstellung und bewirken Vereinfachungen im Gesetzesvollzug.

Der im Zusammenhang mit den Spielersperren anfallende Aufwand bei den Spielhallenbetreibern dürfte sich schon angesichts dessen, dass hierfür keine aufwändigen Vorgaben gemacht werden, als gering zu veranschlagen sein. Bei den Beratungsstellen dürften für die zur Aufhebung einer Spielersperre benötigten Bescheinigungen keine Kosten anfallen, da diese ohnehin entsprechende Beratungsleistungen bereits im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben erbringen.

Von einem Nachhaltigkeitscheck für die beabsichtigte Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 wurde nach Nummer 4.3.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV-Regelungen) abgesehen, da die Regelung erhebliche Auswirkungen auf die in der Anlage 2 zur VwV-Regelungen genannten Zielbereiche offensichtlich nicht erwarten lässt.

Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt, ebenso wenig Aspekte der Gleichstellung von Mann und Frau.

III. Ergebnis der Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf wurden im Zeitraum vom 28. Juli 2015 bis zum 11. September 2015 die kommunalen Landesverbände, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, mehrere Suchthilfeeinrichtungen sowie Verbände der Automatenwirtschaft angehört. Dem Normenprüfungsausschuss und dem Beauftragten für den Bürokratieabbau wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während des Anhörungsverfahrens war der Gesetzentwurf außerdem elektronisch im Dienstleistungsportal des Landes Baden-Württemberg (service-bw) veröffentlicht.

Geäußert haben sich die kommunalen Landesverbände, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim, die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. sowie die Landesstelle für Suchtfragen und die Deutsche Automatenwirtschaft e. V.

Die redaktionellen und sprachlichen Vorschläge des Normenprüfungsausschusses zum Gesetzentwurf wurden berücksichtigt.

Gegen die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes sind im Einzelnen folgende Stellungnahmen abgegeben worden:

Zu § 20 Absatz Satz 2 Nummer 5 a:

Der Gemeindetag schlägt hinsichtlich § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 a vor, für die Begriffe „Gebäude“ und „Gebäudekomplex“ andere Begrifflichkeiten zu wählen, um Missverständnissen vorzubeugen oder im Gesetz klarzustellen, dass eine begriffliche Abgrenzung nicht notwendig ist. Wie der Begründung zu § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 a zu entnehmen ist, wurden die Begriffe „Gebäude“ und „Gebäudekomplex“ in Anpassung an den Wortlaut des § 21 Absatz 2 GlüÄndStV bewusst gewählt. Eine Änderung der Begrifflichkeiten kommt daher nicht in Betracht.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 c:

Der Städtetag bemängelt in seiner Stellungnahme einen Wertungswiderspruch dahingehend, dass gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 c in Gaststätten, in denen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden, Wettvermittlungsstellen betrieben werden dürfen, wohingegen das Aufstellen von Geldspielgeräten in diesen Gaststätten unzulässig sei. Ferner wird gefordert, im Rahmen des Verfahrens zur Erlangung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle sicherzustellen, dass für die betroffene Gaststätte keine Geeignetheitsbestätigung zum Aufstellen von Geldspielgeräten nach § 33 c Absatz 3 GewO oder eine Gaststätten-erlaubnis erteilt wurde, um zu verhindern, dass es doch zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle bei gleichzeitigem Ausschank von alkoholischen Getränken bzw. gleichzeitigem Betrieb vom Geldspielgeräten kommt. Außerdem wird ein erhöhter Aufwand bei Kontrollen erwartet, da zukünftig geprüft werden müsse, ob für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in einer Gaststätte die entsprechende Erlaubnis erteilt wurde.

Daher schlägt der Städtetag vor, dass eine Wettvermittlung auch in Gaststätten, die keinen Alkohol ausschenken, nicht zulässig sein sollte.

Aus Sicht der Landesregierung kann diesem Vorschlag des Städtetags vor dem Hintergrund des in der Gesetzesbegründung näher erläuterten Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 22. April 2014 (Az. 6 S 215/14) und des daraus resultierenden Trennungsgebotes nicht gefolgt werden.

Die Anregung des Städtetags zu prüfen, ob eine Geeignetheitsbestätigung zum Aufstellen von Geldspielgeräten nach § 33 c Absatz 3 GewO oder eine Gaststätten-erlaubnis erteilt wurde, kann in die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle einfließen.

Das befürchtete Missbrauchsrisiko und der damit einhergehende Kontrollbedarf werden aufgrund der in der Gesetzesbegründung dargestellten Anzahl der Wettvermittlungsstellen pro Konzessionsnehmer als eher gering eingestuft, da gemäß Artikel 1 § 10 a Absatz 5 Satz 1 Erster GlüÄndStV i. V. m. § 20 Absatz 2 LGlüG die Zahl der Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer für Baden-Württemberg auf höchstens 600 begrenzt wird. Bei einer gleichmäßigen Verteilung auf 20 Konzessionsnehmer ergibt dies 30 Wettvermittlungsstellen pro Konzessionsnehmer.

Aufgrund dieser eher geringen Anzahl an Wettvermittlungsstellen pro Konzessionsnehmer wird die Auswahl der Wettvermittlungsstellen durch die Konzessionsnehmer voraussichtlich mit größter Sorgfalt erfolgen. Es ist daher anzunehmen, dass die Konzessionsnehmer kein Interesse an einer Zusammenarbeit mit Gaststätteninhabern haben werden, die das Verbot des Ausschanks von alkoholischen Getränken unterlaufen.

Die Landesregierung hält daher an der vorliegenden Fassung des § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 c fest, hat aber die Einwendungen des Städtetags zum Anlass genommen, den Hintergrund der Neufassung dieser Regelung in der Gesetzesbegründung nochmals deutlicher darzustellen.

Zu § 41 Absatz 5:

Der Gemeindetag fordert eine klarstellende Ergänzung in den Gesetzestext aufzunehmen, die die Abgrenzung zu § 2 Absatz 4 Satz 2 aufzeigt. Nach Auffassung der Landesregierung ist dies nicht erforderlich, weil die neue Vorschrift allgemein klarstellen soll, dass zur Durchsetzung der im Landesglücksspielgesetz festgelegten Anforderungen an Spielhallen und deren Betrieb unbeschadet des § 2 Absatz 4 Satz 2 auch nachträgliche Auflagen zur Erlaubnis sowie selbständige Anordnungen ergehen können; § 2 Absatz 4 Satz 2 wird dabei im Gesetz ausdrücklich erwähnt, womit die Abgrenzung zu dieser Vorschrift und zu den dort genannten Instrumentarien gerade verdeutlicht wird.

Zu § 45:

Die Neuregelung wird seitens der kommunalen Landesverbände begrüßt, wobei der Landkreistag langfristig die Einführung einer bundesweiten Sperrdatei fordert, was jedoch mittels eines Landesgesetzes nicht umsetzbar ist.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bezweifelt, dass die Neuregelung des § 45 von der Gesetzgebungskompetenz des Landes gedeckt ist. Aufgrund des zivilrechtlichen Charakters des Sperrvertrages sei die Gesetzgebungsmaterie des Bürgerlichen Rechts betroffen, für die der Bund abschließende Regelungen getroffen habe. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz zitiert die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 17. Juni 2014, wonach für die Zuordnung einer Norm zu einer Gesetzgebungsmaterie eine auf den jeweiligen Gegenstand des Gesetzes abstellende materielle Betrachtung unter Berücksichtigung seiner wesentlichen Inhalte, seines primären Gesetzeszwecks und seiner Wirkungen geboten ist.

Ausgehend hiervon ist nach Auffassung der Landesregierung zum Gegenstand des Gesetzes, seines wesentlichen Inhalts und Zwecks Folgendes festzustellen: Ziele des Landesglücksspielgesetzes sind die Ausführung des Glücksspieländerungsstaatsvertrages und die Erreichung der darin enthaltenen Ziele. § 1 GlüÄndStV definiert als ein Ziel die Gewährleistung des Spielerschutzes. Die im Entwurf des § 45 geregelte Spielersperre ist eine zentrale Maßnahme dieses Spielerschutzes, bezogen auf Spielhallen. Die Auswirkungen (Sperrvertrag) sind als Reflex anzusehen, die hinter den primären Gesetzeszweck der Regelung, den Spielerschutz, zurücktreten.

Zum Vergleich ist auf die Regelung des § 43 Absatz 1 Satz 2 (Pflicht zur Durchführung von Einlasskontrollen) zu verweisen, die ebenfalls eine betreiberbezogene Pflicht zur Sicherstellung des Spielerschutzes darstellt und nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 17. Juni 2014 kompetenzgemäß ergangen ist (Zuordnung zum „Recht der Spielhallen“).

Des Weiteren hat der Staatsgerichtshof in diesem Urteil darauf hingewiesen, dass die Länder Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt den Abgleich mit einer in der jeweiligen Spielhalle zu führenden und auf diese beschränkte Sperrliste fordern, in die freiwillige Selbstsperrungen einzutragen sind. Zur Sperrregelung in Berlin hat das VG Berlin mit Urteil vom 1. März 2013 (Az. 4 K 336.12) entschieden: „Gleichermaßen frei von kompetenzrechtlichen Bedenken ist [...] die durch § 6 Absatz 6 Satz 1 SpielhG geregelte Verpflichtung, Spieler abzuweisen, die danach im Rahmen einer Selbstsperrung verlangt haben“.

Die Landesregierung ist daher der Auffassung, dass für die Neuregelung des § 45 LGlüG die Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben ist.

Die Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim sieht, ebenso wie die Landesstelle für Suchtfragen und die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V., den Spielerschutz durch die vorgeschlagene Neuregelung nicht hinreichend gewährleistet. Des Weiteren fehlen nach dortiger Ansicht Vorgaben für die Anwendung der Abstandsregelungen sowie Regelungen für Spielgeräte in Gaststätten.

Nach Auffassung der Landesregierung ist die beste Lösung im Sinne des Spielerschutzes ein anbieterübergreifendes Sperrsystem. Die Einführung eines solchen Sperrsystems ist jedoch aufwendig und wirft in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zahlreiche Fragen auf, sodass eine Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich war. Bis zur Einführung einer umfassenden zentralen Sperrdatei soll jede Spielerin und jeder Spieler zukünftig die Möglichkeit haben, sich bei einem Betreiber von Spielhallen für dessen Spielhallen (in Baden-Württemberg) sperren zu lassen. Spielhallenbetreiber sind dann verpflichtet, Sperranträge entgegenzunehmen, eine schriftliche Sperre auszusprechen und die Einhaltung dieser zu überwachen, was im Vergleich zur derzeitigen Situation eine deutliche Verbesserung des Spielerschutzes darstellt.

Was die Vorgaben für die Anwendung der Abstandsregelung betrifft, so hat der Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 17. Juni 2014 festgestellt, dass sich dem Gesetz hinreichende Kriterien für die zu treffenden Auswahlentscheidungen entnehmen lassen. Darüber hinaus stellt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft den Vollzugsbehörden Anwendungshinweise zur Verfügung, um einen einheitlichen Gesetzesvollzug im Land zu gewährleisten.

Hinsichtlich der geforderten Regelungen für Geldspielgeräte in Gaststätten besteht keine Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Die Deutsche Automatenwirtschaft e. V. kritisiert ebenfalls die geplante Einführung eines betreiberbezogenen Sperrsystems und würde die Einführung eines flächendeckenden Sperrsystems begrüßen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einzelsperren seien technisch nicht umsetzbar oder jedenfalls mit hohen Kosten verbunden.

Vor dem Hintergrund, dass die Bekämpfung der Glücksspielsucht sowie der Spielerschutz verfassungsrechtlich als überragend wichtige Gemeinwohlziele anerkannt sind, hält die Landesregierung die mit der Verpflichtung zur Entgegennahme von Sperranträgen und der Überwachung von verhängten Sperranträgen einhergehenden Kosten für gerechtfertigt. Daneben wurde seitens der Branche gegenüber dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft auch geäußert, dass bereits jetzt die Möglichkeit bestünde, dass Spieler sich für einzelne Spielhallen sperren lassen und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht würde. Indem der Gesetzentwurf diese offenbar von Teilen der Branche bereits jetzt praktizierte Möglichkeit als Verpflichtung ausgestaltet, wird neben einer Verbesserung des Spielerschutzes auch gewährleistet, dass diesbezüglich in allen Spielhallen des Landes gleiche Bedingungen herrschen und nicht lediglich einzelne Spielhallenbetreiber zur Entgegennahme von Sperranträgen bereit sind.

Zu § 47 Absatz 5:

In der Neufassung des § 47 Absatz 5 sieht der Gemeindetag eine Zuständigkeits-erweiterung für die Vollzugsbehörden und fordert den hierdurch entstehenden Mehraufwand auszugleichen. Die Aufgabenzuweisung an die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit ist allerdings bereits jetzt in § 47 Absatz 5 LGLüG verankert, dort allerdings vom Wortlaut her auf die Durchführung der „Vorschriften nach dem Siebten Abschnitt“ des LGLüG bezogen. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, soll mit der neuen Fassung des § 47 Absatz 5 klargestellt werden, dass eine Zuständigkeit dieser Behörden für die Durchführung der spielhallenbezogenen Vorschriften des Ersten GlüÄndStV und des LGLüG besteht.

B. Einzelbegründung

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesglücksspielgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 – Streichung der Wörter „und bei Betreibern von Spielhallen nach § 45“ – steht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neuregelung in § 45 zur Spielersperre (Artikel 1 Nummer 5) und erfolgt mit Rücksicht auf das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 17. Juni 2014 – 1 VB 15/13 –, dem zufolge der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) für den Sperrdateiabgleich im Spielhallenbereich (Abgleich der Personalien von Spielhallenbesuchern mit der zentralen Sperrdatei nach Artikel 1 § 23 Erster GlüÄndStV) keine ausreichende Grundlage bildet. Das Urteil hat zur Folge, dass die in § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 LGlüG vorgeschriebene – und als Erlaubnisvoraussetzung für Spielhallenbetreiber (§ 41 Absatz 2 erste Alternative LGlüG) ausgestaltete – Pflicht zur „Mitwirkung am Sperrsystem“ durch die im derzeit geltenden § 45 vorgesehene Weiterleitung von Sperranträgen, die in die zentrale Sperrdatei eingetragen werden bzw. werden sollen, nicht mehr gefordert werden kann. Als Folgeänderung der vorgesehenen Neuregelung zur Spielersperre in § 45 (künftige Fassung) ist daher die Streichung der Bezugnahme in § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 auf § 45 (geltende Fassung) geboten.

Zu Nummer 2 a) (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LGlüG)

Mit der Änderung des § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LGlüG soll das Ziel der Vorschrift, eine Vermischung von Glücksspielangeboten bzw. ein Nebeneinander von Alkohol und Glücksspiel zu vermeiden, präzisiert werden. Sie dient damit der Vermeidung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs und ist eine Maßnahme der Suchtprävention.

Die Änderung in Buchstabe a) beinhaltet eine Anpassung an den Wortlaut des Artikel 1 § 21 Absatz 2 Erster GlüÄndStV; dort wird bei der Anordnung des Verbots, Sportwetten zu vermitteln, alternativ sowohl der „Gebäudekomplex“ als auch das „Gebäude“ erwähnt, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet. Ein Nebeneinander von Wettvermittlungsstellen und Spielbanken oder Spielhallen im gleichen Gebäude oder im gleichen Gebäudekomplex soll künftig in beiden Fällen wirksam verhindert werden; auf eine genaue begriffliche Abgrenzung zwischen einem Gebäude und einem Gebäudekomplex soll es bei der Anwendung der Vorschrift nicht ankommen.

Die Regelung in Buchstabe b) (Verbot von Wettvermittlungsstellen auf Pferderennbahnen) wird aus der bisherigen Fassung des § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LGlüG inhaltlich unverändert übernommen.

Die Regelung in Buchstabe c) dient der Präzisierung des Gewollten. Wettvermittlungsstellen können damit in Gaststätten betrieben werden, in denen kein Alkohol ausgeschenkt wird und in denen keine Geldspielgeräte aufgestellt sind. Glücksspiel soll grundsätzlich nicht in einer Umgebung stattfinden, in der durch den Ausschank von Alkohol die Hemmschwelle zum Wetten herabgesetzt werden kann. Auch soll der Wechsel von einem als suchgefährlich angesehenen Glücksspiel zu einem anderen erschwert und damit die Ausnutzung des Spieltriebes vermieden werden. Aus diesem Grund wird im Gesetzeswortlaut ausdrücklich klar gestellt, dass Wettvermittlungsstellen in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, nicht betrieben werden dürfen. Wettvermittlungsstellen können jetzt aber in Gaststätten, in denen kein Alkohol ausgeschenkt wird und in denen keine Geldspielgeräte aufgestellt sind, betrieben werden. Allein das Angebot von nicht alkoholischen Getränken

und Speisen in Räumlichkeiten einer Wettvermittlungsstelle hat keinen Einfluss auf das Entstehen von Spielsucht.

Das Verbot des Betriebs von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gaststätten beschränkt die Berufsausübung. Eine solche ist aber nur gerechtfertigt, wenn es zur Erreichung des Gemeinwohlziels der Suchtprävention verhältnismäßig ist. Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Beschluss vom 22. April 2014 (Az.: 6 S 215/14) eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend vorgenommen, dass sich das Trennungsgebot des § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Variante 4 LGlüG nur auf Gaststätten bezieht, in denen Alkohol ausgeschenkt wird und/oder Geldspielgeräte aufgestellt sind.

Die vorliegende Einschränkung des bisher geltenden umfassenden Verbots trägt dieser Auslegung Rechnung.

Im Gegensatz zu der vergleichbaren Regelung für Annahmestellen in § 13 Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 LGlüG erfasst die Regelung in Buchstabe c) die Gaststätte insgesamt. Es erfolgt keine Beschränkung auf „Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden“ und auf „sonstige Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen Geldspielgeräte aufgestellt werden“.

Aufgrund des o. g. Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wird § 13 Absatz 3 LGlüG zwischenzeitlich so ausgelegt, dass bereits jetzt keine Sportwetten in Annahmestellen vermittelt werden dürfen, wenn diese sich in einer Gaststätte befinden, in der Alkohol ausgeschenkt und /oder Geldspielgeräte aufgestellt sind. Damit ist eine Gleichbehandlung von Annahmestellen, die Sportwetten vermitteln, und Wettvermittlungsstellen gegeben.

Zu Nummer 2 b) (§ 20 Absatz 6 LGlüG)

Die Vorschrift soll verhindern, dass die Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen gemäß § 20 Absatz 2 durch die Aufstellung von Geräten zur Platzierung von Sportwetten (Wettterminals) ausgehebelt wird. Angesichts der Gefährlichkeit von Sportwetten sollen diese nicht beliebig zur Verfügung stehen. Zudem soll sichergestellt werden, dass Minderjährige und gesperrte Spieler nicht Sportwetten abschließen können. Dies wäre beispielsweise künftig der Fall, wenn Sportwettterminals in Gaststätten, die keinen Abgleich mit der zentralen Sperrdatei gemäß Artikel 1 § 23 Erster GlüÄndStV durchführen, aufgestellt werden.

Zu Nummer 2 c) (§ 20 Absatz 7 LGlüG)

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Wenn die nach § 9 Absatz 4 LGlüG mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person von der Möglichkeit der Regelung des § 20 Absatz 7 Satz 1 LGlüG Gebrauch macht, müssen die einzelnen Annahmestellen jeweils die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 2 LGlüG erfüllen. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise in Annahmestellen, die sich in einer Gaststätte befinden, keine Sportwetten vermittelt werden dürfen (wohl aber das restliche Sortiment).

Zu Nummer 3 (§ 41 Absatz 5 LGlüG)

Die neu angefügte Vorschrift stellt klar, dass die für die Erteilung der Spielhallenerlaubnis zuständige Behörde neben der in § 2 Absatz 4 Satz 2 LGlüG geregelten Möglichkeit, eine Erlaubnis (§ 41) von vornherein mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen, auch die Befugnis hat, falls nötig, jederzeit nachträgliche Auflagen zur erteilten Erlaubnis sowie selbständige Anordnungen gegenüber Spielhallenbetreibern zur Durchsetzung der im LGlüG geregelten Verpflichtungen zu erlassen. Das ist insbesondere von Be-

deutung, wenn versäumt wurde, Auflagenvorbehalte in der Erlaubnis selbst zu verankern. Durch die Beschränkung der Ermächtigung auf die Durchsetzung der Anforderungen nach dem LGlüG („nach diesem Gesetz“) soll der Gleichklang mit Artikel 1 § 24 Absatz 2 Satz 2 des Ersten GlüÄndStV hergestellt und zugleich der Fall abgedeckt werden, dass Anforderungen in Rede stehen, die über diejenigen nach dem Staatsvertrag hinausgehen (Beispiel: § 44 Absatz 3 Satz 2 LGlüG – ausreichender Einfall von Tageslicht).

Bei Betreibern bereits bestehender Spielhallen, die aufgrund der Übergangsregelung des § 51 Absatz 4 Satz 1 LGlüG erst nach dem 30. Juni 2017 eine Erlaubnis nach neuem Recht (§ 41 LGlüG) benötigen und die den Betrieb ihrer Spielhalle daher bis zum 30. Juni 2017 auf der Grundlage einer Erlaubnis nach § 33 i GewO fortführen dürfen, können die Verpflichtungen nach dem LGlüG gegebenenfalls über eine nachträgliche Auflage nach § 33 i Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 GewO durchgesetzt werden; die Erlaubnis nach § 33 i GewO kann dadurch entsprechend angepasst werden. § 51 Absatz 3 Satz 1 LGlüG ordnet die letztmalige Anwendung des § 33 i GewO zum 29. November 2012 (Inkrafttreten des LGlüG) allein „für die Erteilung von Erlaubnissen“ an; deren nachträgliche Korrektur im Wege einer nachträglichen Auflage – hier: zur Durchsetzung gesetzlicher Pflichten der Betreiber nach dem LGlüG – bleibt unter den in § 33 i Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 GewO bezeichneten Voraussetzungen hingegen möglich. Unabhängig hiervon kann auf der Grundlage der neu eingefügten Vorschrift des § 41 Absatz 5 LGlüG auch in diesen Fällen eine selbständige Anordnung der zuständigen Behörde ergehen, was insbesondere dann von Bedeutung ist, wenn kein Anlass besteht, die Erlaubnis nach § 33 i GewO selbst anzutasten.

Zu Nummer 4 a) und b) (§ 43 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1)

§ 43 Absätze 1 und 2 LGlüG regeln bestimmte Anforderungen an die Ausübung des Betriebes einer Spielhalle (Spielverbot für Personen unter 18 Jahren und für gesperrte Spieler; betreiberseitige Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Spielsucht, Informationspflichten und so weiter). Die neuen Anforderungen gelten sowohl für Spielhallen, die einer Erlaubnis nach neuem Recht (§ 41 LGlüG) bedürfen, als auch für Spielhallen, deren Betrieb bis zum 30. Juni 2017 auf der Grundlage einer Erlaubnis nach § 33 i GewO fortgeführt werden darf. Um etwaige Missverständnisse über den Geltungsumfang der Absätze 1 und 2 auszuschließen, wird mit der geänderten Formulierung in § 43 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 deutlicher als bisher klargestellt, dass sowohl Betreiber von Spielhallen mit einer Erlaubnis nach neuem Recht als auch Betreiber von Spielhallen mit einer Erlaubnis nach altem Recht Adressat der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften sind. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verpflichtungen in § 43 LGlüG objektbezogener (betriebsbezogener) Natur sind und daher von Inhabern einer Erlaubnis nach altem und nach neuem Recht gleichermaßen zu erfüllen sind.

§ 43 Absatz 1 Satz 2 stellt im Hinblick auf das Urteil des Staatsgerichtshofes klar, dass Betreiber von Spielhallen unabhängig von einer zentralen Sperrdatei durch Einlasskontrollen und Feststellung der Personalien sicherstellen müssen, dass sich keine gesperrten Spielerinnen und Spieler in ihrer Spielhalle aufhalten. Auf § 43 Absatz 1 wird über § 41 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 LGlüG für das Erlaubnisverfahren Bezug genommen, sodass der Betreiber im Erlaubnisverfahren die Etablierung eines Spielersperrsystems für seine Spielhalle nach § 45 aufgrund verhängter bzw. künftig zu verhängender Einzelsperren und die vorgesehene Durchführung einer entsprechenden Einlasskontrolle belegen muss.

Zu Nummer 4 c) (§ 43 Absatz 4)

§ 43 Absatz 4 LGlüG regelt das Verbot des Abschlusses von Wetten, insbesondere Sportwetten, in Spielhallen. Die Änderung des Absatzes 4 soll bewirken, dass künftig nicht nur der Abschluss, sondern auch die Vermittlung von Wetten tatbestandlich erfasst (verboten) werden, da der eigentliche Abschluss der Wetten oftmals im Ausland erfolgt, die darauf bezogene Vermittlung der Wetten in baden-württembergischen Spielhallen demgegenüber im Inland vorgenommen wird.

Zu Nummer 5 (§ 45)

In Umsetzung des Urteils des Staatsgerichtshofs ist es aus Gründen des Spielerschutzes unabdingbar, bis zur Etablierung eines möglichst umfassenden zentralen Sperrsystems pathologisch oder problematisch spielenden Menschen die Möglichkeit zu geben, sich zumindest bei dem jeweiligen Betreiber einer Spielhalle für dessen Spielhallen selbst sperren zu lassen. Betreiber von Spielhallen sind danach verpflichtet, Spielerinnen und Spieler auf deren Verlangen unverzüglich zu sperren und ihnen die Sperre und deren Beginn unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtungen beziehen sich ausdrücklich auf den einzelnen Betreiber und sämtliche von ihm in Baden-Württemberg betriebenen Spielhallen und nicht auf Spielhallen anderer Betreiber oder – mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes – auf Spielhallen in anderen Bundesländern. In der schriftlichen Mitteilung über die Sperre sind zur hinreichenden Bezeichnung alle betreffenden Spielhallen des Betreibers mit Anschrift aufzuführen, damit Spielerinnen und Spieler unmissverständlich erkennen können, für welche Spielhallen in Baden-Württemberg sie in Zukunft gesperrt sind. Die Verpflichtung nach § 45 steht im Zusammenhang mit der Pflicht der Betreiber nach § 7, ein Sozialkonzept zu erstellen und darin Maßnahmen zur Vermeidung von problematischem und pathologischem Spiel darzulegen, und mit der Pflicht nach § 43 Absatz 1 Sätze 1 und 2, dafür zu sorgen, dass sich in der Spielhalle keine gesperrten Spielerinnen und Spieler aufhalten und dies durch Einlasskontrollen nebst Feststellung der Personalien der Gäste sicherzustellen.

Um eine umfassende Sperrung in allen Spielhallen der jeweiligen Betreiber zu erhalten, ist es bis zur Etablierung eines zentralen Sperrsystems erforderlich, dass Spieler bei jedem einzelnen Betreiber ihr Verlangen auf Verhängung einer Spielersperre vorbringen. Dieser Weg ist mühsam, aber in jedem Fall eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf den Spielerschutz im Vergleich zum derzeitigen Zustand nach dem Urteil des StGH. Die Erfahrungen der Suchtberatungsstellen zeigen teilweise, dass sich viele Spielhallenbetreiber mit Rücksicht auf das Urteil des StGH weigern, Anträge auf Selbstsperrungen für die von ihnen betriebenen Spielhallen entgegenzunehmen. In der Regel wird Spielern anstelle einer Spielersperre angeboten, ihnen ein Hausverbot zu erteilen; eine Einlasskontrolle zu ihrem Schutz findet daher derzeit nicht statt.

Selbstsperrungen gelten unter Suchtmedizinern und Fachleuten der psychosozialen Beratungsstellen als eines der wirksamsten Mittel zum Schutz vor pathologischem oder problematischem Glücksspiel. Zu dem vom LGlüG bezweckten Spielerschutz ist es daher erforderlich und angemessen, Betreiber von Spielhallen zur Verhängung von Selbstsperrungen gesetzlich zu verpflichten.

Absatz 1 regelt die Verpflichtungen der Spielhallenbetreiber beim Ausschluss von Spielern vom weiteren Spiel sowie die Mindestdauer der Sperre. Deren Aufhebung ist gemäß Absatz 2 frühestens nach einem Jahr möglich und an ein ausdrückliches schriftliches Verlangen des Spielers geknüpft. Zur Sicherstellung des Spielerschutzes ist dem Betreiber der betreffenden Spielhalle zwingend eine Bescheinigung über ein zuvor durchgeführtes Beratungsgespräch bei einer in der Suchtberatung in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung vorzulegen. In diesem Beratungsgespräch ist der Spieler über die Folgen einer Aufhebung der Sperre,

über Spielsucht und über Möglichkeiten der Suchtbekämpfung und Suchtprävention aufzuklären.

Absatz 3 listet in Anlehnung an Artikel 1 § 23 Erster GlüÄndStV die personenbezogenen Daten der Spieler auf, die vom Betreiber im Zusammenhang mit einer Spielersperre und deren Aufhebung verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Zu Nummer 6 (§ 47 Absatz 5 Satz 1 und Satz 3)

Durch die Änderung des § 47 Absatz 5 Satz 1 LGlüG wird die Zuständigkeit der Gewerbebehörden für die Durchführung der spielhallenbezogenen Vorschriften des LGlüG klarstellend dahingehend neu geregelt, dass die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit für die Durchführung sämtlicher spielhallenbezogener Vorschriften des Ersten GlüÄndStV und des LGlüG verantwortlich sind. Im Vergleich zur bisherigen Fassung des § 47 Absatz 5 Satz 1, der allein auf die Vorschriften nach dem Siebten Abschnitt des LGlüG abhebt, werden damit auch Bestimmungen erfasst, die beispielsweise im Ersten Abschnitt des LGlüG (Allgemeine Bestimmungen) zu finden oder im Ersten GlüÄndStV selbst verankert sind und sich unmittelbar auf Spielhallen beziehen. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Glücksspielaufsichtsbehörde (§ 47 Absatz 1 Satz 1 LGlüG) zur Untersagung des Anbietens und der Vermittlung von Sportwetten in Spielhallen (§ 43 Absatz 4 LGlüG), wenn hierfür Wettterminals eingesetzt werden, über die der Nutzer ausschließlich Sportwetten abschließen kann, wird hiervon nicht berührt.

Durch die Änderung des § 47 Absatz 5 Satz 3 LGlüG soll die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Glücksspielaufsichtsbehörde auch auf die Prüfung von Aktualisierungen der Sozialkonzepte erstreckt werden, da § 7 Absatz 1 Satz 1 LGlüG die Betreiber von Spielhallen zu Aktualisierungen ihrer Sozialkonzepte verpflichtet und deshalb die Notwendigkeit besteht, diese Aktualisierungen – ebenso wie die Ausgangsfassungen der Sozialkonzepte – fachlich prüfen zu lassen. Die Prüfzuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe besteht aber nur bei inhaltlichen (materiellen) Änderungen und Ergänzungen der Sozialkonzepte, nicht dagegen bei bloßen formalen Änderungen vorhandener Angaben wie beispielsweise geänderten Namen oder Anschriften.

Zu Nummer 7 a) (§ 48 Absatz 1 Nummern 14 a, 14 b und 14 c)

Die Bußgeldbewehrung dient der Durchsetzung der in § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 c) und Absatz 6 aufgestellten Verbote, die aus Gründen der Suchtprävention ausgesprochen werden.

Mit der Regelung in Buchstabe a) soll durchgesetzt werden, dass Glücksspiel in Form der Wettvermittlung nicht in einer Umgebung stattfindet, in der durch den Ausschank von Alkohol die Hemmschwelle zum Glücksspiel herabgesetzt werden könnte oder der Spieltrieb durch die Möglichkeit eines leichten Wechsels von einem als suchtgefährlich angesehenen Glücksspiel zu einem anderen ausgenutzt werden kann.

Buchstabe b) hat die Fälle im Blick, in denen Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen vermittelt werden, was einen Verstoß gegen § 20 Absatz 6 Satz 1 LGlüG darstellt.

Buchstabe c) sanktioniert das Verbot des § 20 Absatz 6 Satz 2 LGlüG, Geräte zur Platzierung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen aufzustellen. Dieses Verbot hat zum einen zum Ziel, die Zahl der Wettvermittlungsstellen entsprechend Artikel 1 § 10 a Absatz 5 Erster GlüÄndStV zu begrenzen. Zum anderen dient es dem Jugend- und Spielerschutz, da andernfalls zu befürchten ist, dass gesperrte Spieler oder Jugendliche an Wettterminals außerhalb von Wettvermitt-

lungsstellen spielen. Die Bußgeldbewehrung dient dazu, die Erreichung dieser Ziele zu fördern.

Zu Nummer 7 b), c) und d) (§ 48 Absatz 1 Nummer 15, 18 und 24)

Gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 15 LGLüG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig an Feiertagen entgegen § 29 Absatz 3 eine Spielbank oder entgegen § 46 Absatz 2 eine Spielhalle für den Spielbetrieb öffnet oder in Gaststätten den Betrieb von Geldspielgeräten zulässt. Aufgrund eines redaktionellen Versehens knüpft die Bußgeldvorschrift des § 48 Absatz 1 Nummer 15 – anders als § 29 Absatz 3 und § 46 Absatz 2 – auf eine Zuwiderhandlung „an Feiertagen“ an, obwohl die in Bezug genommene Vorschrift des § 29 Absatz 3 auch Tage auflistet, die keine Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes darstellen (Allgemeiner Buß- und Betttag, Totensonntag, Volkstrauertag, Heiligabend). Das hat zur Folge, dass in diesen Fällen Zuwiderhandlungen gegen die erwähnten Vorschriften nicht mit einem Bußgeld geahndet werden können und damit in dieser Hinsicht folgenlos bleiben. Um künftig auch in diesen Fällen Bußgelder verhängen zu können und eine einheitliche Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen gegen das gesetzliche Öffnungsverbot zu erhalten, soll das redaktionelle Versehen beseitigt werden und in § 48 Absatz 1 Nummer 15 allein auf § 29 Absatz 3 und § 46 Absatz 2 beziehungsweise die dort bezeichneten Tage abgestellt werden. Dies wird durch die Streichung der Wörter „an Feiertagen“ in § 48 Absatz 1 Nummer 15 erreicht.

§ 48 Absatz 1 Nummer 18 stellt klar, dass der Betreiber einer Spielhalle ordnungswidrig handelt, wenn er einem Verlangen eines Spielers auf Verhängung einer Spielersperre nicht entspricht oder die Sperre bzw. deren Aufhebung nebst deren jeweiligen Beginn dem Spieler nicht unverzüglich schriftlich mitteilt. Der in der Vorschrift nicht ausdrücklich erwähnte Fall, dass eine Spielersperre bzw. deren Aufhebung ohne vorherige Identitätsprüfung vorgenommen wird, ist von der Wendung „entgegen § 45“ mit umfasst.

Die geänderte Fassung des § 48 Absatz 1 Nummer 24 LGLüG stellt eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe d dar und trägt – bußgeldrechtlich gesehen – der geänderten Fassung der Verbotsnorm des § 43 Absatz 4 LGLüG Rechnung.

Zu Nummer 8 (§ 51 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2)

Der StGH hat in seinem Urteil vom 17. Juni 2014 – 1 VB 15/13 – beanstandet, dass die Stichtagsregelung für Bestandsspielhallen in § 51 Absatz 4 LGLüG, die insoweit der Vorgabe des Artikels 1 § 29 Absatz 4 des Ersten GlüÄndStV entspricht, an den 28. Oktober 2011 – den Tag der Beschlussfassung der Ministerpräsidentenkonferenz über den Entwurf des Ersten GlüÄndStV – und auf die Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis bis zu diesem Zeitpunkt abstellt. Nach Auffassung des StGH musste im Rahmen der Übergangsregelung des Artikels 1 § 29 Absatz 4 Erster GlüÄndStV und des § 51 Absatz 4 LGLüG auf das Datum der amtlichen Veröffentlichung des Entwurfs eines Ersten GlüÄndStV am 18. November 2011 (das heißt das Datum der Ausgabe der Landtags-Drucksache 15/849 mit der Information der Landesregierung über den Entwurf des Ersten GlüÄndStV) und auf den Erlaubnisantrag nach § 33 i GewO bis zu diesem Zeitpunkt abgestellt werden, wenn diese Erlaubnis in der Folge erteilt wurde. Der Vertrauensschutz für die Inhaber bereits erteilter Erlaubnisse sei erst mit der am 18. November 2011 erfolgten amtlichen Veröffentlichung des Staatsvertragsentwurfs und nicht schon mit dem in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz am 28. Oktober 2011 entfallen.

Der StGH hat dem Landesgesetzgeber zur insoweit erforderlichen Änderung des LGLüG eine Frist bis zum 31. Dezember 2015 gesetzt, weshalb die Gesetzesänderung bis zu diesem Zeitpunkt im Gesetzblatt verkündet sein muss. Da das Land mit der gesetzlichen Neuregelung von der einschlägigen Stichtagsregelung des

Ersten GlüÄndStV abweicht, zu dessen Einhaltung es wiederum durch dessen Ratifizierung verpflichtet ist, musste das Einverständnis der anderen Länder zu der Gesetzesänderung eingeholt werden (Dispens). Das hierzu erforderliche Verfahren ist mittlerweile abgeschlossen; sämtliche Länder haben keine Einwände dagegen erhoben, dass in Baden-Württemberg insoweit eine von Artikel 1 § 29 Absatz 4 Erster GlüÄndStV geringfügig abweichende Stichtagsregelung getroffen wird.

II. Zu Artikel 2 (Änderung von § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011)

Das Gesetz ist mit Blick auf die derzeit anhängigen Klageverfahren von Gemeinden gegen die Feststellungsbescheide des Statistischen Landesamtes zunächst beizubehalten und soll um vier Jahre bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden.

III. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 1 und 2.

Mit Rücksicht auf die enge Fristvorgabe des StGH für eine gesetzliche Neuregelung der Stichtagsregelung in § 51 Absatz 4 LGlüG soll die Gesetzesänderung des Artikels 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Auch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 bedarf eines unmittelbaren Inkrafttretens am Tag nach der Verkündung.